



BALLONCLUB FLIMS

Statuten vom 19. November 2005

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Ballonclub Flims“ (nachstehend als „Club“ bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Flims GR.

Der Club ist dem „Schweizerischen Ballonverband“ (SBAV) als Spartenverband des AeCS angeschlossen.

Zweck

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung des Ballonfahrens in Flims und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

Er führt alljährlich die Internationale Alpine Heissluftballonwoche durch.

Der Club kann als Halter, Eigentümer von Luftfahrzeugen und/oder als Luftfrachtführer amten.

Mitgliedschaft

Art. 3

In den Club können aufgenommen werden:

- a) als Aktivmitglieder Ballonfahrer. Aktivmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des AeCS und des SBAV sein.
- b) als Passivmitglieder natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Clubs unterstützen.

Gründe für eine allfällige Ablehnung eines Aufnahmegesuchs müssen nicht bekannt gegeben werden.

Art. 4

Personen, die auf dem Gebiete des Ballonsports hervorragende Leistungen erbracht oder sich um den Club hervorragende Verdienste erworben haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können als Freimitglieder von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit werden.



Art. 5

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Club kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der ihnen angesetzten Nachfrist nicht bezahlen, werden mit sofortiger Wirkung aus dem Club ausgeschlossen.

Ebenso können Mitglieder, die sich in schwerwiegender Weise oder wiederholt die für das Ballonfahren geltenden Bestimmungen, die vom Club erlassenen Reglemente oder dessen Interessen verletzen, aus dem Club ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vier Wochen vorher und enthält die Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.



Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Anschaffungen und Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr übersteigen
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- f) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und von Mitgliedern eingereichten Anträge
- g) Beschlussfassung über Vereinbarungen grundsätzlicher Natur mit anderen Organisationen und Beitritt zu solchen
- h) Änderung der Statuten, Erlass und Änderung von Reglementen
- i) Auflösung des Clubs

Art. 9

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe durch Abwesende sind ausgeschlossen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Clubs müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innert drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Für alle übrigen Geschäfte ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Gruppe sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.



Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung bezeichnet den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand ersetzen; solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt seine Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen sowie für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte oder durch Beizug anderer Mitglieder Kommissionen bilden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen.

Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren bestimmen unter sich einen Haupt- und einen Ersatzrevisor für die Dauer eines Jahres. Im zweiten Jahr ihrer Amtsperiode wechseln sie automatisch ihre Funktionen.

Die Rechnung ist dem Hauptrevisor mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Hauptrevisor prüft die Bilanz und die Erfolgsrechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeiträge und Vermögen

Art. 13

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist gemäss Art. 8c durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Er beträgt maximal Fr. 200.--.



Art. 14

Das Vermögen des Clubs bildet sich aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) allfälligen Zuwendungen von Dritten
- c) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen
- d) allfälligen Beteiligungen an anderen Körperschaften
- e) dem Vorschlag der Erfolgsrechnung

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Clubs geht das Vermögen in die Aktiven der alpenarena.ch über.

Geschäftsjahr

Art. 17

Das Geschäftsjahr des Clubs dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.



Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Oktober 2001; sie treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und mit der Genehmigung durch den Vorstand des SBAV in Kraft. Sie werden jedem Mitglied ausgehändigt.

Art. 20

Das Geschäftsjahr 2005 endet am 31.10.2005.

Genehmigt an der Vorstandssitzung des SBAV vom 2.11.2005.

Flims, 19.11.2005

Für den Ballonclub Flims

Der Präsident

Walter T. Vogel

Der Vizepräsident

Daniel Ganz